

PROTOKOLL

über die Sitzung der **Gemeindevertretung** der Marktgemeinde Bischofshofen am Dienstag, den 10. November 1998 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte mittels Kurrende am 03.11.1998.

Von den Mandataren waren anwesend:

Bgm. Ing. Herbert HASELSTEINER
Vzbgm. Jakob ROHRMOSER
Vzbgm. Hermann SCHÜTTER
GR Ernst GOGL
GR Titus PFUNER
GR Rudolf BARKMANN
GR Lorenz WERAN-RIEGER
GR Johann SCHREMPF
GR Karoline ALTMANN
GV Wolfgang KUCHLING
GV Josef GANTSCHNIGG
GV Hans-Jörg OBINGER
GV Barbara SALLER
GV Karl ENENGL
GV Johann KEHRER (bis 19.20 Uhr)
GV Annemarie RATH
GV Josef HAGER
GV Günther IKAVEC
GV Josef WEISS
GV Ing. Georg FUCHS (bis 19.10 Uhr)
GV Markus HEIGL
GV Ing. Wolfgang BERGMÜLLER (bis 19.45 Uhr)

Entschuldigt waren:

GV Matthias SCHWARZENBERGER
GV Lydia EBSTER
GV Richard MITTERSTIELER

Vorsitzender:

Bgm. Ing. Herbert HASELSTEINER

Schriftführer:

Mag. Peter HINTERSTOISSER
VB Claudia SCHWEINZER

T A G E S O R D N U N G

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolles der Gemeindevertretungssitzung vom 22. September 1998
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Bildungs-, Kindergarten-, Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 2. November 1998, mit den Anträgen zu den Punkten:
 - 2.) Subventionsansuchen Schiachperchtenverein HOWE
 - 3.) Subventionsansuchen Schiachperchtenverein HOWE - Krampuslauf
3. Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses über den Überprüfungsausschuss vom 09.11.1998; Kenntnisnahme
4. Jahresrechnung 1997; Beratung und Beschlussfassung
5. Änderung der Getränkesteuerverordnung; Beratung und Beschlussfassung
6. Resolution zur Steuerreform; Beratung und Beschlussfassung
7. Österr. Bundesbahnen, Elisabethstraße 9, 1010 Wien; Vertrag über die grundsätzliche Regelung der Errichtung, Erhaltung und Kostentragung der Projekte zur Verwirklichung des Verkehrskonzeptes Bischofshofen Variante 3; Beratung und Beschlussfassung
8. Schienenlärm-Bestandsanierung Bischofshofen; Vertrag über die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen einschließlich deren Erhaltung und Finanzierung; Beratung und Beschlussfassung
9. Gabriela Würnitzer, Steggasse 5, 5500 Bischofshofen; Vereinbarung über die Benützung von Einrichtungen des Bodyland-Sportcenter für Sportunterricht sowie der Kletterwand; Beratung und Beschlussfassung
10. Connect Austria Telekommunikations Ges.m.b.H., Brünnerstr. 52, 1210 Wien; Ansuchen um ortsbildschutzmäßige Bewilligung für die Errichtung einer Antennentragmastanlage auf GP 176, GB 55514 Winkl (Bereich Buchberg, Platten); Beratung und Beschlussfassung
11. max mobil Telekommunikations Service Ges.m.b.H., Kelsenstr. 5-7, 1030 Wien; Berufung gegen den Bescheid vom 24.08.1998, Zahl: 1.464/98.131/9, mit dem die Kenntnisnahme der Bauanzeige für die Errichtung einer Basisstation für das Mobilfunknetz versagt wurde; Beratung und Beschlussfassung
12. Österr. Gesellschaft für Eisenbahngeschichte, Postfach 11, 4018 Linz; Ansuchen um Verwendung des Gemeindewappens; Beratung und Beschlussfassung

13. Fa. Multi Grafik, Grübl Str. 15, 5621 St. Veit i. Pg.; Ansuchen um Verwendung des Gemeindewappens; Beratung und Beschlussfassung

14. Allfälliges

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder der Gemeindevertretung. Er stellt fest, dass die Tagesordnung jedem Mandatar mitgeteilt und auch an der Amtstafel zeitgerecht kundgemacht wurde.

Von den 25 Mandataren sind 22 anwesend, Herr GR SCHWARZENBERGER, Frau GV EBSTER und Herr GV MITTERSTIELER haben sich für die Sitzung entschuldigt. Herr GV Ing. FUCHS, Herr GV KEHRER und Herr GV Ing. BERGMÜLLER haben angekündigt, die Sitzung früher verlassen zu müssen. Da mehr als 2/3 der Mandatare anwesend sind, ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER stellt fest, dass keine Zuhörer anwesend sind, es entfällt somit die Fragestunde. Der Vorsitzende verliest die Tagesordnung. Er ersucht unter Tagesordnungspunkt 2) Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Bildungs-, Kindergarten-, Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 02.11.1998, den Pkt. 7.) Termin Kindergarteneinschreibung zu ergänzen, da dieser bei der Tagesordnung übersehen wurde.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Tagesordnung wird samt der Ergänzung einstimmig angenommen.

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolles der Gemeindevertretungssitzung vom 22. September 1998

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER verliest die Tagesordnung.

Es erfolgt keine Wortmeldung. Der Vorsitzende ersucht, dem Protokoll die Zustimmung zu erteilen.

Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

2. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Bildungs-, Kindergarten-, Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 2. November 1998, mit den Anträgen zu den Punkten:

- 2.) Subventionsansuchen Schiachperchtenverein HOWE**
- 3.) Subventionsansuchen Schiachperchtenverein HOWE - Krampuslauf**
- 7.) Termin Kindergarteneinschreibung**

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER ersucht Herrn Vzbgm. ROHRMOSENER um seinen Bericht.

Herr Vzbgm. ROHRMOSENER verliest die Tagesordnung und berichtet auszugsweise aus dem Protokoll.

Zu Punkt 2) Subventionsansuchen Schiachperchtenverein HOWE, stellt Herr Vzbgm. ROHRMOSENER den Antrag, die Gemeindevertretung möge dem Schiachperchtenverein HOWE eine laufende Subvention für 1998 von ÖS 3.000,00 analog dem Vorjahr gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3) Subventionsansuchen Schiachperchtenverein HOWE - Krampuslauf, stellt Herr Vzbgm. ROHRMOSENER den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dass die Marktgemeinde Bischofshofen den Krampuslauf am 4. Dezember 1998, den der Schiachperchtenverein HOWE gemeinsam mit der Alpenlandpass durchführt, in der Form, dass die Kosten (ÖS 110,00 für Essen pro Person) nach Vorlage einer Teilnehmerliste von der Gemeinde übernommen werden, unterstützt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 7) Termin für Kindergarteneinschreibung, stellt Herr Vzbgm. ROHRMOSENER den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dass der Termin für die Kindergarteneinschreibung von 19. bis 21. April 1999 sein soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, ersucht der Vorsitzende, dem Protokoll die Zustimmung zu erteilen.

Frau GV SALLER beanstandet, dass im Protokoll keine Namen der Mandatare angeführt sind.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass in einem Protokoll der sachliche Inhalt wiedergegeben werden muss, Wortmeldungen der Mandatare müssen nur auf ausdrücklichen Wunsch ins Protokoll aufgenommen werden oder wenn diese für das Verständnis besonders wichtig sind.

Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

3. Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses über den Überprüfungsausschuss vom 09.11.1998; Kenntnisnahme

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER ersucht Herrn GV KUCHLING um seinen Bericht.

Herr GV KUCHLING erklärt, dass das Protokoll aufgrund der kurzen Frist noch nicht fertiggestellt ist. Bei der Jahresrechnung gibt es derzeit noch Probleme mit der EDV, diese ist jedoch für in Ordnung befunden worden.

Herr Bgm. Ing. Haselsteiner bemerkt, dass die Mängel bezüglich der EDV, mit heutigem Tage aus dem Weg geräumt sind, außer der Lohnverrechnung, welche derzeit neu geschult wird. Auch die Installierung des Bauamtes, des Rathausmanagers und des Standesamtes werden bis Dezember vorgenommen. Er ersucht die Gemeindevertretung hiefür Verständnis zu haben. Dies wurde auch der Gemeindeaufsicht mitgeteilt.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER dankt dem Überprüfungsausschuss für sein Verständnis.

Herr GV KUCHLING gibt einen kurzen Haushaltszwischenbericht ab.

Der Bericht des Obmannes über den Überprüfungsausschuss wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

4. Jahresrechnung 1997; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende ersucht Herrn Vzbgm. SCHÜTTER um einen Bericht.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER berichtet und erklärt, dass die verspätete Vorlage auf die Probleme mit der EDV zurückzuführen ist. Er stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Jahresrechnung 1997 und die Gewinn- und Verlustrechnung der Leichenbestattung lt. nachstehender Aufstellung beschließen:

Herr Vzbgm. SCHÜTTER bringt die Zahlen zur Verlesung.

Anschließend bedankt sich Herr Vzbgm. SCHÜTTER bei der Gemeindevertretung für die positive Zusammenarbeit, sein besonderer Dank geht jedoch an die Gemeindebediensteten, insbesondere den Bediensteten der Kasse, für die gute Unterstützung bei den Arbeiten.

Herr GV KUCHLING erklärt, dass im Überprüfungsausschuss auch die Pietät geprüft und für in Ordnung befunden wurde. Er ist der Meinung, dass auch 1997 gut gewirtschaftet wurde und bedankt sich ebenfalls bei den Bediensteten.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER stellt die Frage, wie lange die Gemeinde noch für den Friedhofsgrund zahlen muss.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, noch zwischen 3 und 5 Jahren.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER bedankt sich ebenfalls bei den Bediensteten sowie bei Herrn Vzbgm. SCHÜTTER.

Auch Herr GV GANTSCHNIGG bedankt sich bei den Bediensteten für die gute Arbeit.

Herr GV Ing. FUCHS stellt die Frage, da die Behindertenhilfe höher ist, ob diese pro Person gerechnet wird.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER erklärt, dass die Beihilfe vom Land vorgegeben wird, hier hat man keinen Einblick.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER fügt noch eine Erklärung bezüglich Parkraumbewirtschaftung und Citybus hinzu.

Parkraumbewirtschaftung 1997:

Einnahmen	ÖS	3.100.000,00
Ausgaben	ÖS	<u>1.879.000,00</u>
ergibt einen Überschuss von	ÖS	1.273.000,00

City-Bus 1997:

Einnahmen	ÖS	1.014.000,00
Ausgaben	ÖS	<u>2.021.000,00</u>
ergibt einen Minus von	ÖS	1.006.000,00

Es ergibt sich daher im Gesamten ein Überschuss von ÖS 267.000,00.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass sein alter Wunsch erfüllt worden ist und zwar, dass der City-Bus 50 % aus dessen Einnahmen gedeckt sind.

Außerdem weist Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER darauf hin, dass die Personalkosten nicht vergleichbar sind mit dem Jahr 1992 oder 1987. Es ist allgemein in den Gemeinden zu einer Überlastung gekommen, die durch Personalanzahl und entsprechende Qualität abgedeckt werden muss. Der Rechnungsabschluss im Jahr 1997 mit 5,6 Mio. ist nur deshalb entstanden, weil viele Leute gut und intensiv gearbeitet haben.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER bedankt sich bei den Mitarbeitern der Gemeinde und der Gemeindevertretung.

Frau GV SALLER stellt die Frage, ob der Gemeindearrest noch in Gebrauch ist.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER bejaht dies.

Es erfolgt keine weitere Wortmeldung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Änderung der Getränkesteuerverordnung; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Mit Erlass des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 5.10.1998, Zl.: 11/01-1/920-04/381-1998 wurde mitgeteilt, dass die Getränkesteuerverordnung rückwirkend ab 01. Jänner 1997 abgeändert werden muss, bzw. ein diesbezüglicher Gemeindevertretungs-Beschluss gefasst werden muss.

Das Salzburger Getränkesteuergesetz 1992 wurde zuletzt mit Novelle LGBl.Nr.48/1998 abgeändert. Durch diese Novelle wurden Bestimmungen des EU-Gemeinschaftsrechtes Rechnung getragen, insbesondere klargestellt, dass jegliche Veräußerung von Getränken an den Letztverbraucher, also auch die Restaurationsumsätze, getränkesteuerpflichtig sind. Diese Gesetzänderung macht eine entsprechende Abänderung der Getränkesteuerverordnung der Gemeinde erforderlich.

In der Beilage sind die Änderungen angeführt.

Dieser Verordnungsvorschlag beinhaltet auch den Entfall der Wortgruppe „die verkehrübliche zur Stillung des Durstes oder zur Befriedigung des Geschmacks getrunken werden“ im § 1 Abs. 2, welche auf Grund der Gesetzeslage entbehrlich ist.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Getränkesteuerverordnung der Marktgemeinde Bischofshofen vom 15.12.1992 mit den im Anhang angeführten Änderungen, rückwirkend ab 1. Jänner 1997, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Resolution zur Steuerreform; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Gemeinderat Rudolf Barkmann stellte im September 1998 den Antrag an die Gemeindevertretung, eine Resolution zur Steuerreform zu beschließen und an den Bundeskanzler Mag. Viktor Klima und den Finanzminister Rudolf Edlinger zu übermitteln (Beilage ./A).

Der Salzburger Gemeindeverband trat mit Schreiben vom 14. Oktober 1998 an die Salzburger Gemeinden heran, einen Resolutionsentwurf zur geplanten Steuerreform den Gemeindevertretungen zur Beschlussfassung vorzulegen (Beilage ./B).

Beide Resolutionsentwürfe sprechen sich gegen die aus der Diskussion zur Steuerreform bekannt gewordenen Überlegungen, die Kommunalsteuer zu senken bzw. abzuschaffen.

Die Kommunalsteuer ist ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindefinanzierung. Nach den Angaben im Resolutionsentwurf des Gemeinderat Barkmann betragen die

Einnahmen aus der Kommunalsteuer österreichweit 21 Milliarden Schillinge, die diskutierte Senkung der Kommunalsteuer würde nach Angaben des Salzburger Gemeindeverbandes zu einem Einnahmenausfall für die Salzburger Gemeinden in Höhe von 500 Millionen Schilling jährlich führen.

In beiden Resolutionsentwürfen wird zudem auf die Unsicherheiten im weiteren Bestand der Getränkesteuer verwiesen.

Eine weitere Schwächung der Finanzkraft der Gemeinden bei gleichzeitig vermehrter Aufgabenzuweisung durch Bund und Land sowie steigender Orientierung an Dienstleistungsgedanken und Bürgernähe kann von den Gemeinden nicht akzeptiert werden.

Um eine möglichst breite Basis der Salzburger Gemeinden zu erzielen, wird der Resolutionsentwurf des Salzburger Gemeindeverbandes zur Steuerreform zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER bedankt sich bei Herrn GR BARKMANN für sein Bemühen.

Es erfolgt keine Wortmeldung. Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Resolution zur Steuerreform entsprechend der Beilage ./B beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

<p>7. Österr. Bundesbahnen, Elisabethstraße 9, 1010 Wien; Vertrag über die grundsätzliche Regelung der Errichtung, Erhaltung und Kostentragung der Projekte zur Verwirklichung des Verkehrskonzeptes Bischofshofen Variante 3; Beratung und Beschlussfassung</p>

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Im Zuge der Verhandlungen der beteiligten Finanzierungspartner für die Verwirklichung des Verkehrskonzeptes Bischofshofen, Variante 3 (Marktgemeinde Bischofshofen, ÖBB, Bundesstraßenverwaltung, Landesstraßenverwaltung, Post) wurde vereinbart, dass die vertragliche Regelung der Errichtung, Erhaltung und Kostentragung der Projekte im Bereich des Bahnhofes Bischofshofen zwischen den ÖBB und der Marktgemeinde Bischofshofen erfolgt.

Die Beteiligungen der Bundesstraßenverwaltung und der Landesstraßenverwaltung sind Kostenzuschüsse zum Finanzierungsanteil der Marktgemeinde Bischofshofen, eine allfällige Beteiligung der Post ist ein Kostenzuschuss zum Anteil der ÖBB.

Preisbasis für die zur Beschlussfassung vorliegende Vereinbarung ist die „Kostenschätzung mit Bruttosummen Verkehrskonzept Bischofshofen, Preisbasis 1997“ (Beilage ./A).

Der vorliegende Vertragsentwurf (Beilage ./B) enthält die grundsätzliche Regelung der Errichtung, Erhaltung und Kostentragung der Projekte im Bereich des Bahnhofes Bischofshofen (Verkehrskonzept Bischofshofen) und der damit zusammenhängenden Grundtransaktionen.

Im einzelnen sind von der Vereinbarung umfasst:

1. Die Errichtung des Parkdecks
2. Errichtung eines Busterminals und einer Busanlegestelle
3. Neugestaltung des Bahnhofvorplatzes
4. Errichtung einer Park & Ride - Anlage
5. Errichtung einer Bike & Ride - Anlage
6. Die Errichtung der Ortskernentlastungsstraße

1. Park & Ride Anlage:

Die ÖBB sind hinsichtlich der Park & Ride Anlage Bauherr und bleiben nach Fertigstellung Eigentümer derselben. Als Baubeginn ist der Monat Juni 2000 vorgesehen.

Die Gesamtkosten für die Park & Ride - Anlage werden mit ÖS 3.125.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer veranschlagt.

Die Marktgemeinde Bischofshofen leistet einen Kostenzuschuss von 50 % der geschätzten Baukosten (mit berücksichtigt ist der 30 %-ige Anteil der Landesstraßenverwaltung), maximal jedoch von ÖS 1.562.500,00, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

80 % dieses Maximalbetrages sind innerhalb von sechs Monaten nach Baubeginn an die ÖBB zur Zahlung fällig, die Endabrechnung erfolgt nach vorliegender Schlussrechnung.

Der Kostenzuschuss wird nach dem Verbrauchspreisindex 1996 wertgesichert.

Die weitere Erhaltung und Erneuerung der Park & Ride - Anlage obliegt den ÖBB.

2. Bahnhofvorplatz:

Die ÖBB sind hinsichtlich des Bahnhofvorplatzes Bauherr und bleiben nach Fertigstellung Eigentümer. Der Baubeginn ist für das Jahr 2001 vorgesehen.

Die Gesamtkosten für die Neugestaltung des Bahnhofvorplatzes werden mit ÖS 3.400.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer veranschlagt.

Die Marktgemeinde Bischofshofen leistet einen Kostenzuschuss von 10 % der geschätzten Baukosten, maximal jedoch von ÖS 340.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

80 % dieses Maximalbetrages sind innerhalb von sechs Monaten nach Baubeginn an die ÖBB zur Zahlung fällig, die Endabrechnung erfolgt nach vorliegender Schlussrechnung.

Der Kostenzuschuss wird nach dem Verbrauchspreisindex 1996 wertgesichert.

Die weitere Erhaltung und Erneuerung des Bahnhofvorplatzes obliegt den ÖBB.

Für die Einbringung der erforderlichen Grundflächen durch die ÖBB leistet die Marktgemeinde Bischofshofen einen Betrag von ÖS 30,00 pro m² inklusive der

gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Gesamtbetrag aus diesem Titel beträgt bei einer Fläche im Ausmaß von 1.536 m² insgesamt ÖS 46.080,00 vorbehaltlich der Endvermessung durch einen Geometer.

3. Busterminal und Busanlegestelle:

a.) Busterminal neben dem Bahnsteig:

Die ÖBB sind hinsichtlich des Busterminal neben dem Bahnsteig Bauherr und bleiben nach Fertigstellung Eigentümer. Der Baubeginn ist für das Jahr 2003 vorgesehen.

Die Gesamtkosten für die Errichtung des Busterminals und der Busanlegestelle werden mit ÖS 8.900.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer veranschlagt. Die anteiligen Errichtungskosten für den Busterminal neben dem Bahnsteig betragen ÖS 5.056.818,00, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Busterminal + Busanlegestelle = 1.936 m², Busterminal = 8,9 Mio. x 1.100 / 1.936).

Die Marktgemeinde Bischofshofen (mit berücksichtigt ist der 30 %-ige Anteil der Landesstraßenverwaltung) leistet einen Kostenzuschuss von 50 % der geschätzten Baukosten, maximal jedoch von ÖS 2.528.409,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. 80 % dieses Maximalbetrages sind innerhalb von sechs Monaten nach Baubeginn an die ÖBB zur Zahlung fällig, die Endabrechnung erfolgt nach vorliegender Schlussrechnung. Der Kostenzuschuss wird nach dem Verbraucherpreisindex 1996 wertgesichert. Die weitere Erhaltung und Erneuerung des Busterminals obliegt den ÖBB. Für die Einbringung der erforderlichen Grundflächen durch die ÖBB leistet die Marktgemeinde Bischofshofen einen Betrag von ÖS 150,00 pro m² inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Gesamtbetrag aus diesem Titel beträgt bei einer Fläche im Ausmaß von 1.100 m² insgesamt ÖS 165.000,00 vorbehaltlich der Endvermessung durch einen Geometer.

b.) Busanlegestelle gegenüber dem Aufnahmegebäude des Bahnhofes:

Die Marktgemeinde Bischofshofen ist hinsichtlich der Busanlegestelle gegenüber dem Aufnahmegebäude des Bahnhofes Bauherrin und bleibt nach Fertigstellung Eigentümerin bzw. überträgt das Eigentum an die Bundesstraßenverwaltung. Der Baubeginn ist für das Jahr 2003 vorgesehen.

Die anteiligen Errichtungskosten für die Busanlegestelle gegenüber dem Aufnahmegebäude des Bahnhofes betragen ÖS 3.843.181,00, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Busterminal + Busanlegestelle = 1.936 m², Busanlegestelle = 8,9 Mio. x 836 / 1.936).

Die ÖBB (mit berücksichtigt ist der 25 %-ige Anteil der Post) leisten einen Kostenzuschuss von 50 % der geschätzten Baukosten, maximal jedoch von ÖS 1.921.590,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

80 % dieses Maximalbetrages sind innerhalb von sechs Monaten nach Baubeginn an die Marktgemeinde Bischofshofen zur Zahlung fällig, die Endabrechnung erfolgt nach vorliegender Schlussrechnung.

Der Kostenzuschuss wird nach dem Verbraucherpreisindex 1996 wertgesichert.

Die für die Errichtung dauernd beanspruchten Grundflächen werden nach Baufertigstellung zum symbolischen Kaufpreis von ÖS 1,00 in das Eigentum der Marktgemeinde Bischofshofen oder der von ihr namhaft gemachten Gebietskörperschaft (Bundesstraßenverwaltung) übertragen. Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke anfallenden Steuern, gebühren und Abgaben sowie die Kosten der Vermessung trägt die Marktgemeinde Bischofshofen.

c.) Bike & Ride - Anlage:

Die Marktgemeinde Bischofshofen ist hinsichtlich der Bike & Ride - Anlage Bauherrin und bleibt nach Fertigstellung Eigentümerin bzw. überträgt das Eigentum an die eine in Betracht kommende Körperschaft (Bundesstraßenverwaltung). Der Baubeginn ist für das Jahr 2003 vorgesehen.

Die Gesamtkosten für die Bike & Ride - Anlage werden mit ÖS 850.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer veranschlagt.

Die ÖBB leisten einen Kostenzuschuss von 50 % der geschätzten Baukosten, maximal jedoch von ÖS 425.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

80 % dieses Maximalbetrages sind innerhalb von sechs Monaten nach Baubeginn an die Marktgemeinde Bischofshofen zur Zahlung fällig, die Endabrechnung erfolgt nach vorliegender Schlussrechnung.

Der Kostenzuschuss wird nach dem Verbrauchpreisindex 1996 wertgesichert.

Die für die Errichtung dauernd beanspruchten Grundflächen werden nach Baufertigstellung zum symbolischen Kaufpreis von ÖS 1,00 in das Eigentum der Marktgemeinde Bischofshofen oder der von ihr namhaft gemachten Gebietskörperschaft (Bundesstraßenverwaltung) übertragen. Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke anfallenden Steuern, gebühren und Abgaben sowie die Kosten der Vermessung trägt die Marktgemeinde Bischofshofen.

4. Parkdeck und Teil der Entlastungsstraße:

a.) Mit Parkdeck überbauter Teil der Entlastungsstraße:

Die Marktgemeinde Bischofshofen ist hinsichtlich der Entlastungsstraße Bauherrin und bleibt nach Fertigstellung Eigentümerin. Der Baubeginn ist für das Jahr 2003 vorgesehen.

Die für die Errichtung des mit dem Parkdeck überbauten Teiles der Entlastungsstraße dauernd beanspruchten Grundflächen im Flächenausmaß von ca. 983 m² werden nach Baufertigstellung zum Kaufpreis von ÖS 300,00 in das Eigentum der Marktgemeinde Bischofshofen) übertragen. Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke anfallenden Steuern, gebühren und Abgaben sowie die Kosten der Vermessung trägt die Marktgemeinde Bischofshofen.

b.) Parkdeck:

Die Marktgemeinde Bischofshofen ist hinsichtlich des Parkdecks mit 97 Stellplätzen Bauherrin und bleibt nach Fertigstellung Eigentümerin. Der Baubeginn ist für das Jahr 2002 vorgesehen. Für 20 ebenerdig gelegene Stellplätze wird den ÖBB ein unentgeltliches Nutzungs- und Zuweisungsrecht auf die Dauer des Bestandes des

Parkdecks eingeräumt. Die ÖBB erhalten das Recht, die Stellplätze entsprechend zu kennzeichnen.

Die für die Errichtung des Parkdecks dauernd beanspruchten Grundflächen im Flächenausmaß von ca. 1.208 m² werden nach Baufertigstellung zum Kaufpreis von ÖS 1.010,00 in das Eigentum der Marktgemeinde Bischofshofen) übertragen. Der Gesamtkaufpreis beträgt, vorbehaltlich der Endvermessung, bei einer Fläche von 1.208 m² ÖS 1.220.080,00.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke anfallenden Steuern, gebühren und Abgaben sowie die Kosten der Vermessung trägt die Marktgemeinde Bischofshofen. Die Erhaltung und Erneuerung des Parkdecks obliegt der Marktgemeinde Bischofshofen. Die ÖBB leisten zu den Erhaltungs- und Erneuerungskosten einen Kostenzuschuss in Höhe von 21 % entsprechend dem tatsächlichen Aufwand. Die Abrechnung erfolgt im nachhinein durch die Gemeinde.

Die ÖBB leisten einen Kostenzuschuss von 21 % der geschätzten Baukosten, maximal jedoch von ÖS 2.515.464,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Kostenzuschuss wird nach dem Verbrauchpreisindex 1996 wertgesichert.

5. Entlastungsstraße:

Die Marktgemeinde Bischofshofen ist hinsichtlich der Entlastungsstraße Bauherrin und bleibt nach Fertigstellung Eigentümerin bzw. überträgt das Eigentum an eine in Betracht kommende Körperschaft (Bundesstraßenverwaltung). Der Baubeginn ist für das Jahr 2000 vorgesehen. Die Gesamtkosten für die Entlastungsstraße werden mit ÖS 29.170.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer veranschlagt. Die für die Errichtung dauernd beanspruchten Grundflächen werden nach Baufertigstellung zum symbolischen Kaufpreis von ÖS 1,00 in das Eigentum der Marktgemeinde Bischofshofen oder der von ihr namhaft gemachten Gebietskörperschaft (Bundesstraßenverwaltung) übertragen. Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke anfallenden Steuern, gebühren und Abgaben sowie die Kosten der Vermessung trägt die Marktgemeinde Bischofshofen.

6. Freimachungskosten:

Das ehemalige Streckenleitungsgebäude wird von den ÖBB bis 30.03.2000 geräumt und wird anschließend von der Gemeinde kostentragend abgetragen.

Das Musikerheim wird durch die Gemeinde kostentragend geräumt und entsprechend dem Baufortschritt abgetragen.

Das BASA-Gebäude wird von der ÖBB entsprechend dem Baufortschritt kostentragend abgetragen.

Es ergehen einige Anfragen von Herrn GV GANTSCHNIGG, welche von Herrn Bgm. Ing. HASELSTEINER und Herrn Mag. Mag. HINTERSTOISSER beantwortet werden.

Zur Finanzierung der Park & Ride Anlage erklärt Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER, dass es eine österreichweite Vereinbarung zwischen den ÖBB und den

Gebietskörperschaften gibt, dass 50 % die ÖBB, 30 % das Land und 20 % die Gemeinden übernehmen.

Er weist darauf hin, dass in den Berichten nur der Gemeindegesetz incl. Landessatz angeführt ist, d. h. 50 %, tatsächlich sind es nur 20 % für die Gemeinde.

Zum Parkdeck erklärt Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER, dass die Erhaltungskosten der Gemeinde obliegen, von den ÖBB erhält man Zuschüsse, je nach Anzahl der Plätze.

Außerdem weist Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER darauf hin, dass der Abriss der Streckenleitung und des Musikheimes von der Gemeinde und der Abriss des Basar-Gebäudes von den ÖBB übernommen wurde.

Er ist der Meinung, dass das Gesamtpaket für die Gemeinde Bischofshofen nicht schlecht ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge dem Abschluss des Vertrages, entsprechend dem beiliegenden Vertragsentwurf Beilage ./B, mit den Österreichischen Bundesbahnen über die grundsätzliche Regelung der Errichtung, Erhaltung und Kostentragung der Projekte im Bereich des Bahnhofes Bischofshofen und der damit zusammenhängenden Grundtransaktionen die Zustimmung erteilen.

Für den Antrag stimmen 21 Mandatäre (11 SPÖ, 6 ÖVP, 2 FPÖ, 1 BLB), der Stimmen enthalten sich 2 Mandatäre (ULB - GV GANTSCHNIGG, GV IKAVEC).

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Herr Bgm. Ing. Haselsteiner schlägt eine Pause von 10 Minuten vor (19.10 Uhr).

Um 19.20 Uhr eröffnet Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER wieder die Sitzung.

<p>8. Schienenlärm-Bestandsanierung Bischofshofen; Vertrag über die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen einschließlich deren Erhaltung und Finanzierung; Beratung und Beschlussfassung</p>
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung am 6. Mai 1997 die grundsätzliche Kostenbeteiligung für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an ÖBB-Bestandstrecken im Gemeindegebiet von Bischofshofen in Höhe von 25 % der jeweils vereinbarten Projekte.

Die in Ausführung dieses Grundsatzbeschlusses nach dem Vertrag vom 15. Jänner 1998 zwischen der Republik Österreich, dem Bundesland Salzburg, der Marktgemeinde Bischofshofen, den Österreichischen Bundesbahnen und der Schieneninfrastruktur-finanzierungs-Ges.m.b.H. vereinbarte Planung der Lärmschutzmaßnahmen ist voraussichtlich im Dezember 1998 fertiggestellt.

Als nächster Schritt ist ein Vertrag über die Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen einschließlich deren Erhaltung und Finanzierung abzuschließen.

Der vorliegende Vertragsentwurf (Beilage ./A) regelt die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen gemäß dem Projekt des Ingenieurbüros Schreiner Consulting, GZ.: 97-0069T, für die Bereiche von km 52,0 bis km 55,7 der Strecke Salzburg - Wörgl und von km 4,0 bis km 4,8 der Strecke Bischofshofen - Selzthal.

Die Gesamtprojektkosten betragen nach einer Grobkostenschätzung der ÖBB ca. 56 Millionen Schillinge, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der voraussichtliche jährliche Finanzbedarf ist aus der beiliegenden Finanzbedarfsplanung (Beilage ./B) ersichtlich.

Ist erkennbar, dass dieser Betrag um mehr als 10 % überschritten wird, wird die ÖBB gemäß Artikel II. des zur Beschlussfassung vorliegenden Vertrages die Mitglieder der projektbegleitenden Arbeitsgruppe, welcher Vertreter des Landes, der Marktgemeinde Bischofshofen und der ÖBB angehören (Artikel X.), unverzüglich zur einvernehmlichen Festlegung der weitergehenden Vorgangsweise informieren.

Das Projekt umfasst bahnseitige (Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, Kombinationen derselben) und objektseitige (Lärmschutzeinrichtungen an Wohngebäuden) Maßnahmen.

Artikel V. enthält Regelungen bezüglich der Beitragsleistungen für objektseitige Maßnahmen. Voraussetzung für eine Beitragsleistung für objektseitige Maßnahmen ist ein Antrag des Eigentümers eines vom Projekt erfassten Wohngebäudes und die Bestätigung der Beitragsfähigkeit durch die ÖBB.

Die Projektabwicklung erfolgt durch die ÖBB nach Maßgabe der Festlegungen in der projektbegleitenden Arbeitsgruppe.

Die mit den bahnseitigen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Firmenleistungen werden von den ÖBB im Einvernehmen mit dem Land und der Marktgemeinde Bischofshofen ausgeschrieben und vergeben.

Artikel VII. enthält eine Definition der Projektkosten.

Die Kostenaufteilung erfolgt gemäß Artikel VIII. nach dem Verteilungsschlüssel 50 % Bund bzw. Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Ges.m.b.H, 25 % Land und 25 % Marktgemeinde Bischofshofen der endgültigen Projektkosten. Die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Ges.m.b.H ist berechtigt, Teilbeträge der Finanzierungsbeiträge des Landes und der Gemeinde entsprechend den bereits erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.

Allenfalls mit der Errichtung des Vertrages verbundene Kosten und Gebühren werden je zur Hälfte von der Marktgemeinde Bischofshofen und den Bund getragen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER ergänzt, dass die Kunststoffwände nicht mehr gefertigt werden, sodass die Ausführung der Lärmschutzwände in Lärche (ca. 900,00 pro m²) erfolgt.

Frau GR ALTMANN stellt die Frage, wie die Förderung der Fenster und Türen abläuft.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass die Verständigung der Anwohner die Marktgemeinde Bischofshofen übernommen hat. Die Feststellung, ob ein Berechtigung gegeben ist, erfolgt im Anschluss an die Errichtung der Lärmschutzwand. Es sind Mitzahlungen im Ausmaß von 25 % vorgesehen.

Herr GV GANTSCHNIGG stellt die Frage, ob man von einer bestimmten Höhe der Lärmschutzwand ausgeht.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, es hat eine gesamte Projektberechnung von den ÖBB gegeben, die Gemeinde hat sich für die gesetzlich mindestnotwendige Höhe entschieden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge dem Abschluss des Vertrages (Beilage ./A) zwischen der Republik Österreich (Bund), dem Bundesland Salzburg (Land) und der Marktgemeinde Bischofshofen (Gemeinde) über die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen in Bischofshofen die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

<p>9. Gabriela Würnitzer, Steggasse 5, 5500 Bischofshofen; Vereinbarung über die Benützung von Einrichtungen des Bodyland-Sportcenter für Sportunterricht sowie der Kletterwand; Beratung und Beschlussfassung</p>

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass hier im Amtsbericht sowie im Amtsantrag ein Fehler unterlaufen ist und zwar dass der Pkt. 1 und 2 auf Dauer und die restlichen Punkte mit zeitlicher Beschränkung vereinbart sind.

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Gabriela Würnitzer, Steggasse 5, 5500 Bischofshofen, ist Inhaberin des Bodyland Sportcenter.

Die Betreiber des Bodyland Sportcenter (Gabriela und Stefan Würnitzer) bieten eine Nutzung der Einrichtungen des Bodyland Sportcenter für den Sportunterricht sowie der Kletterwand für begünstigte Vereinsmitglieder zu den folgenden Konditionen an:

- 1.) Der Parkplatz beim Bodyland Sportcenter kann auf schriftliches oder mündliches Ansuchen der Marktgemeinde Bischofshofen bei Veranstaltungen der

Marktgemeinde Bischofshofen in der Kindergartenschule oder im Freizeitgelände auch von Nichtmitgliedern des Bodyland Sportcenter benützt werden.

- 2.) Für alle Bischofshofener Schulen besteht die Möglichkeit, den Sportunterricht im Bodyland Sportcenter gegen einen Energiekostenbeitrag von ÖS 20 pro teilnehmenden Schüler durchzuführen. (Die Tageskarte kostet derzeit ÖS 180,00).
- 3.) Alle BischofshofnerInnen erhalten im Bodyland Sportcenter einen Bonus von ÖS 100,00 beim Kauf einer Halbjahres- bzw. Jahreskarte.
- 4.) Für eine Gruppe ab einer Größe von 20 Personen aus Mitgliedern der Bergrettung, des Alpenvereines oder der Naturfreunde wird die Kletterwand im Bodyland Sportcenter an zwei gesondert zu vereinbarenden Abenden pro Woche für zwei Stunden zum Training reserviert.
Die Reservierung der Kletterwand für die Gruppe dieses begünstigten Personenkreises (Bergrettung, Alpenverein und Naturfreunde) beginnt am 1. November 1998 und erfolgt für sechs Monate. Als Energiekostenbeitrag ist pro Person der Betrag von ÖS 1.000,00 zu bezahlen. (Der errechnete Energiekostenbeitrag beträgt bei 52 Trainingsabenden ÖS 19,20 pro Trainingsabend).
Unabhängig vom Zustandekommen einer Gruppe mit mehr als 20 Mitgliedern und der Bindung an zwei Trainingsabende beträgt der Einzelpreis für Mitglieder der Bergrettung, des Alpenvereines oder der Naturfreunde für die Benützung der Kletterwand ÖS 50,00 (normaler Einzelpreis ÖS 70,00)
- 5.) Die Marktgemeinde Bischofshofen unterstützt die Betreiber des Bodyland Sportcenter mit einem einmaligen Betrag in Höhe von ÖS 600.000,00.

Der Einmalbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Parkplatzgestaltung	ÖS 150.000,00
Unterkonstruktion Kletterwand (Stahlträger, etc.)	ÖS 150.000,00
Kletterwand Zuschuss	ÖS 150.000,00
<u>allgemeiner Zuschuss (Nebenräume, Einrichtungen, etc.)</u>	<u>ÖS 150.000,00</u>
<u>Summe:</u>	<u>ÖS 600.000,00</u>

- 6.) Diese Vereinbarung beginnt am 1. November 1998. Sie wird hinsichtlich der Punkte I. und II. für die Dauer des Bestandes des Parkplatzes bzw. Sportcenters „Bodyland, hinsichtlich der Punkte III. und IV. dieses Vertrages für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und endet somit hinsichtlich dieser Punkte mit Ablauf des 31. Oktober 2003 durch Ablauf der Zeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER ersucht um Wortmeldungen.

Herr GV KUCHLING ist der Meinung, dass der Parkplatz ausschließlich von den Sportlern benützt wird, Nutzen für die Gemeinde praktisch null. Die Förderung von ÖS 600.000,00 findet er nicht in Ordnung.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass der Wunsch geäußert wurde, in der Hermann-Wielandner-Hauptschule eine Kletterwand zu errichten, da die Kletterwand bei der Bergrettung zu klein ist. Die Neuerrichtung einer Kletterwand hätte der Gemeinde zwischen 400.000,00 und 500.000,00 Schillinge gekostet. Außerdem wäre die Halle mit zusätzlichen Terminen belastet worden, es ist bereits jetzt sehr schwierig, alle Vereine und ihre Terminwünsche unterzubringen.

Herr GV GANTSCHNIGG ist der Meinung, dass auch Wasserrettung und Feuerwehr zu den begünstigten Vereinen dazugehören sollen, insbesondere bei der Nutzung der Kletterwand.

Er stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, noch 3 Vereine, und zwar Wasserrettung, Rotes Kreuz und Feuerwehr, zu dem begünstigten Personenkreis dazuzugeben.

Für den Antrag stimmen 2 Mandatare (ULB - GV GANTSCHNIGG, GV IKAVEC), gegen den Antrag stimmen 11 Mandatare (8 SPÖ - Bgm. Ing. HASELSTEINER, Vzbgm. SCHÜTTER, GR GOGL, GR WERAN-RIEGER, GR ALTMANN, GV ENENGL, GV HAGER, GV Ing. BERGMÜLLER; 3 ÖVP - Vzbgm. ROHRMOSENER, GR Pfuner, GV Heigl), der Stimme enthalten sich 7 Mandatare (2 SPÖ - GR BARKMANN, GV OBINGER; 3 ÖVP - GR SCHREMPF, GV SALLER, GV WEISS; 2 FPÖ - GV KUCHLING, GV RATH).

Der Antrag ist damit mehrheitlich abgelehnt.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER stellt somit den Antrag, die Gemeindevertretung möge der Vereinbarung mit Gabriela Würnitzer, Steggasse 5, 5500 Bischofshofen über die Benützung von Einrichtungen des Bodyland Sportcenter die Zustimmung erteilen.

- 1.) Der Parkplatz beim Bodyland Sportcenter kann auf schriftliches oder mündliches Ansuchen der Marktgemeinde Bischofshofen bei Veranstaltungen der Marktgemeinde Bischofshofen in der Kindergartenschule oder im Freizeitgelände auch von Nichtmitgliedern des Bodyland Sportcenter benützt werden.
- 2.) Für alle Bischofshofener Schulen besteht die Möglichkeit, den Sportunterricht im Bodyland Sportcenter gegen einen Energiekostenbeitrag von ÖS 20 pro teilnehmenden Schüler durchzuführen.
- 3.) Alle BischofshofenerInnen erhalten im Bodyland Sportcenter einen Bonus von ÖS 100,00 beim Kauf einer Halbjahres- bzw. Jahreskarte.
- 4.) Für eine Gruppe ab einer Größe von 20 Personen aus Mitgliedern der Bergrettung, des Alpenvereines oder der Naturfreunde wird die Kletterwand im Bodyland Sportcenter an zwei gesondert zu vereinbarenden Abenden pro Woche für zwei Stunden zum Training reserviert.
Die Reservierung der Kletterwand für die Gruppe des begünstigten Personenkreises (Bergrettung, Alpenverein und Naturfreunde) beginnt am 1.

November 1998 und erfolgt für sechs Monate. Als Energiekostenbeitrag ist pro Person der Betrag von ÖS 1.000,00 zu bezahlen.

Unabhängig vom Zustandekommen einer Gruppe mit mehr als 20 Mitgliedern und der Bindung an zwei Trainingsabende beträgt der Einzelpreis für Mitglieder der Bergrettung, des Alpenvereines oder der Naturfreunde für die Benützung der Kletterwand ÖS 50,00.

- 5.) Die Marktgemeinde Bischofshofen unterstützt die Betreiber des Bodyland Sportcenter mit einem einmaligen Betrag in Höhe von ÖS 600.000,00.

Der Einmalbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Parkplatzgestaltung	ÖS 150.000,00
Unterkonstruktion Kletterwand (Stahlträger, etc.)	ÖS 150.000,00
Kletterwand Zuschuss	ÖS 150.000,00
<u>allgemeiner Zuschuss (Nebenräume, Einrichtungen, etc.)</u>	<u>ÖS 150.000,00</u>
<u>Summe:</u>	<u>ÖS 600.000,00</u>

- 6.) Diese Vereinbarung beginnt am 1. November 1998. Sie wird hinsichtlich der Punkte I. und II. für die Dauer des Bestandes des Parkplatzes bzw. Sportcenters „Bodyland, hinsichtlich der Punkte III. und IV. dieses Vertrages für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und endet somit hinsichtlich dieser Punkte mit Ablauf des 31. Oktober 2003 durch Ablauf der Zeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Für den Antrag stimmen 16 Mandatare (10 SPÖ - Bgm. Ing. HASELSTEINER, Vzbgm. SCHÜTTER, GR GOGL, GR BARKMANN, GR WERAN-RIEGER, GR ALTMANN, GV OBINGER, GV ENENGL, GV HAGER, GV Ing. BERGMÜLLER; 6 ÖVP - Vzbgm. ROHRMOSE, GR PFUNER, GR SCHREMPF, GV SALLER, GV WEISS, GV HEIGL), gegen den Antrag stimmen 3 Mandatare (2 FPÖ - GV KUHLING, GV RATH, 1 ULB - GV GANTSCHNIGG), der Stimme enthält sich 1 Mandatar (ULB - GV IKAVEC).

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

10. Connect Austria Telekommunikations Ges.m.b.H., Brünnerstr. 52, 1210 Wien; Ansuchen um ortsbildschutzmäßige Bewilligung für die Errichtung einer Antennentragmastanlage auf GP 176, GB 55514 Winkl (Bereich Buchberg, Platten); Beratung und Beschlussfassung

Herr GR PFUNER verlässt aufgrund Befangenheit den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Mit Eingabe vom 6. August 1998 teilte die Connect Austria Telekommunikations Ges.m.b.H., Brünnerstraße 52, 1210 Wien, vertreten durch die Spirk & Partner Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., Fürbergstraße 42a, 5020 Salzburg, dem Bauamt der Marktgemeinde Bischofshofen mit, dass auf GP 176, GB 55514 Winkl (Bereich

Buchberg, Platten, Lageplan Beilage ./A) eine freistehende Antennentragmastanlage für das von ihr betriebene Mobilfunknetz errichtet wird.

Zur Vereinfachung eines möglicherweise erforderlichen Verfahrens nach dem Ortsbildschutzgesetz beantragte die Connect Austria Telekommunikations Ges.m.b.H. vorsorglich eine Bewilligung gemäß § 9a Ortsbildschutzgesetz.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung (6. August 1998) bedurfte die Errichtung freistehender Antennentragmastanlagen keiner bau- oder ortsbildschutzbehördlichen Bewilligung.

Mit der Novelle zum Salzburger Ortsbildschutzgesetz, LGBL. Nr. 74/1998, wurde ein neuer § 9a - Antennentragmastenanlagen - eingefügt und unter bestimmten Voraussetzungen eine ortsbildschutzmäßige Bewilligungspflicht für freistehende Antennentragmastanlagen eingeführt.

Die Novelle wurde am 12. August 1998 im Landesgesetzblatt kundgemacht und trat gemäß § 31 Abs. 8 Ortsbildschutzgesetz rückwirkend mit 14. Mai 1998 in Kraft.

Gemäß § 9a Abs. 1 des novellierten Salzburger Ortsbildschutzgesetz dürfen nunmehr freistehende Antennentragmastanlagen im Bauland nur errichtet oder erheblich geändert werden, wenn es als Gewerbegebiet, Industriegebiet, Gebiet für Handelsgroßbetriebe oder als Sonderfläche für solche Anlagen ausgewiesen ist oder eine gesonderte Einzelbewilligung der Gemeindevertretung vorliegt.

Eine Einzelbewilligung der Gemeindevertretung ist auch erforderlich, wenn ein derartiges Vorhaben im Grünland oder auf Verkehrsflächen, ausgenommen Autobahnen, im Abstand von weniger als 300 m zu Bauland, das nicht in einer der vorstehend genannten Widmungsarten ausgewiesen ist, zur Ausführung kommen soll.

Das verfahrensgegenständliche Projekt der Connect Austria Telekommunikations Ges.m.b.H. wurde mittlerweile auf GP 176, GB 55514 Winkl (Eigentümerin Christine Lechner, Kreuzberg 4, 5500 Bischofshofen) errichtet. Die GP 176 ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Bischofshofen als Grünland/ Ländliche Gebiete ausgewiesen.

Der Abstand zum nächstgelegenen Bauland im Bereich „Mitten“ beträgt ca. 240 m. Der Bereich „Mitten“ ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland/Erweiterte Wohngebiete ausgewiesen.

Für die Errichtung der Antennentragmastanlage ist somit gemäß § 9a Abs. 2 Salzburger Ortsbildschutzgesetz eine Einzelbewilligung der Gemeindevertretung erforderlich.

Gemäß § 9a Abs. 2 Salzburger Ortsbildschutzgesetz darf die Gemeindevertretung die Einzelbewilligung nur erteilen, wenn durch die Anlage das Orts- bzw. Stadt-, Straßen- oder Landschaftsbild nicht gestört wird. Dabei ist insbesondere die Höhe der Anlage zur Höhe der Bebauung in der Umgebung des Standortes in Bezug zu bringen.

Dem Ansuchen um Einzelbewilligung ist die schriftliche Zustimmung des Verfügungsberechtigten über den Standort anzuschließen. Vor der Entscheidung

über die Erteilung der Bewilligung ist das Ansuchen vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen. In dieser Frist kann sich jede in der Umgebung wohnhafte Person zum Vorhaben schriftlich äußern. Diese Äußerungen sind in die Beratungen über die Entscheidung einzubeziehen.

Dem Ansuchen vom 6. August 1998 ist die schriftliche Einverständniserklärung der grundbücherlichen Eigentümerin der GP 176 GB 55514 Winkel, Frau Christine Lechner, Kreuzberg 4, 5500 Bischofshofen, vom 29. Juni 1998 angeschlossen.

Das Ansuchen wurde vom 03.09.1998 bis 02.10.1998 durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich kundgemacht.

Während dieser Frist wurden keine schriftlichen Äußerungen zum geplanten Vorhaben abgegeben.

Eine gutachterliche Beurteilung des Standortes am 06.07.1998 durch Vertreter der Landesumweltanwaltschaft Salzburg (Mag. Rohrauer), der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (Dr. Friese) im Beisein von Vertretern der Einschreiter ergab, dass der Standort zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führt (Beilage ./B).

Die Antennentragmastanlage weist nach der Einreichplanung eine Höhe von 36,0 m auf.

Der Standort befindet sich auf einer weit einsehbaren Kuppe, die (höhenmäßig tiefer gelegenen) Bauten in der Umgebung sind ausnahmslos Wohnbauten mit einer maximalen Höhe von ca. 12 m.

Die errichtete Antennentragmastanlage weist somit die ca. dreifache Höhe der Bebauung in der Umgebung auf und befindet sich zudem auf einem erhöhten Standort.

Da auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens durch die Errichtung der Antennentragmastanlage eine Beeinträchtigung und Störung des Landschaftsbildes gegeben ist, ist die beantragte Bewilligung mangels Vorliegen der Voraussetzungen zu versagen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Herr Bgm. Ing. Haselsteiner stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Erteilung der Einzelbewilligung für die Errichtung einer freistehenden Antennentragmastanlage auf GP 176, GB 55514 Winkel, gemäß der §§ 9a und 31 des Salzburger Ortsbildschutzes, LGBl. Nr. 1/1975, i.d.g.F., nach Maßgabe des Projektes Connect Austria Telekommunikations Ges.m.b.H., Brünnerstraße 52, 1210 Wien, vertreten durch die Spirk & Partner Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., Fürbergstraße 42a, 5020 Salzburg, Plan Nr.: 5169b, Proj. Nr.: 97-882, versagen.

Die Begründung der Versagung der Einzelbewilligung soll wie im Amtsbericht ausgeführt erfolgen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr GR Pfuner betritt wieder den Sitzungssaal.

11. max mobil Telekommunikations Service Ges.m.b.H., Kelsenstr. 5-7, 1030 Wien; Berufung gegen den Bescheid vom 24.08.1998, Zahl: 1.464/98.131/9, mit dem die Kenntnisnahme der Bauanzeige für die Errichtung einer Basisstation für das Mobilfunknetz versagt wurde; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER übergibt aufgrund Befangenheit den Vorsitz an Herrn Vzbgm. ROHRMOSER und verlässt den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die max mobil Telekommunikation Service Ges.m.b.H., Kelsenstraße 5 - 7, 1030 Wien, hat mit Eingabe vom 2. Juli 1998 eine Bauanzeige für die Errichtung einer Fernmeldeübertragungsstelle beim Objekt Haidberg 9, 5500 Bischofshofen auf BP. 201, GB 55505 Haidberg, (Eigentümer Josef Scharler, Buchberg 125, 5500 Bischofshofen, Lageplan Beilage ./A) eingereicht.

Nach der dem Ansuchen zu Grunde liegenden Einreichplanung ist die Errichtung einer Antennenanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 2,6 m auf dem bestehenden Objekt Haidberg 9 (Eigentümer Josef Scharler, Buchberg 125, 5500 Bischofshofen) geplant.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 4 Baupolizeigesetz 1997 - BauPolG, ist der Baubehörde die Änderung von Wohnbauten, die sich erheblich auf ihre äußere Gestalt oder ihr Aussehen auswirkt, anzuzeigen.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauPolG gelten für das Verfahren über die Bauanzeige die Bestimmungen für das Verfahren zur Erteilung einer Baubewilligung sinngemäß.

Gemäß § 10 Abs. 5 BauPolG tritt an die Stelle der Versagung der Baubewilligung die Versagung der Kenntnisnahme der Bauanzeige durch Bescheid.

Gemäß § 9 Abs. 1 BauPolG ist eine beantragte Bewilligung zu versagen, wenn die bauliche Maßnahme vom Standpunkt des öffentlichen Interesses unzulässig erscheint.

Gemäß § 9 Abs. 1 Z. 4 BauPolG ist dies unter anderem der Fall, wenn die bauliche Maßnahme den sonstigen baurechtlichen Vorschriften, insbesondere den bautechnischen sowie den die gesundheitlichen Anforderungen und die Belange von Gestalt und Ansehen betreffenden, widerspricht.

Gemäß § 2 (2) des Bautechnikgesetzes ist jeder Bau und jede sonstige bauliche Anlage sowie deren Teile mit der Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass das gegebene oder beabsichtigte Orts-, Straßen- u. Landschaftsbild nicht gestört wird.

Im Zuge des Ermittlungsverfahren holte die Baubehörde eine gutachterliche Stellungnahme des Ortsplaners der Marktgemeinde Bischofshofen, Arch. Prof. Dipl. Ing. Hanns Peter Köck, Brandstättengasse 1, 5760 Saalfelden, zur Beurteilung der geplanten Baumaßnahme im Hinblick auf die Voraussetzungen gemäß § 2 (2) des Bautechnikgesetzes ein.

In der gutachterlichen Stellungnahme vom 12.08.1998 (Beilage ./B) führt Arch. Prof. Dipl. Ing. Hanns Peter Köck aus: „Der gesamte Bereich nördlich der Hochkönig Bundesstraße weist ein einheitliches, harmonisches Landschaftsbild auf, vor allem

auch auf Grund der vielen, noch intakten landwirtschaftlichen Hofstellen (Ober-Unterprixen, Artleben, Wegmann, Unterkoller).

Durch die geplanten Baumaßnahmen auf dem First des landwirtschaftlichen Nebengebäudes des Wörnhart Gutes wird nicht nur das Ortsbild und die Ensemblewirkung in diesem Bereich gestört, durch die Höhe des geplanten Antennenträgers und der Fangspitze kann auch eine Belastung des Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen werden. Die Tatsache, dass im fraglichen Bereich eine 30 KV Leitung parallel zur Bundesstraße verläuft, die eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt, kann nicht als Begründung und Alibi für weitere landschafts- und ortsbildstörende Maßnahmen herangezogen werden.“

Mit Bescheid vom 24.08.1998, Zahl: 1.464/ 98-131/9, wurde die Kenntnisnahme der Bauanzeige auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (Störung des gegebenen Orts- und Landschaftsbildes) versagt (Beilage ./C).

Mit Eingabe vom 15. September 1998 erhob die max mobil Telekommunikation Service Ges.m.b.H. gegen den zitierten Bescheid innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Berufung (Beilage ./D). Die Berufung wird im wesentlichen damit begründet, dass das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild durch die geplante Funkübertragungsanlage nicht oder nur unwesentlich gestört werde. Die Berufungswerberin erörtert ihren Standpunkt in der Berufung ausführlich.

Die Versagung der Kenntnisnahme der Bauanzeige mit dem nunmehr bekämpften Bescheid erfolgte unter sinngemäßer Anwendung des Versagungsstatbestandes gemäß § 9 Abs. 1 Z. 4 BauPolG, weil die bauliche Maßnahme den sonstigen baurechtlichen Vorschriften, insbesondere den die Belange von Gestalt und Ansehen betreffenden, widerspricht.

Der bescheidmäßigen Versagung der Kenntnisnahme der Bauanzeige für die Errichtung der Fernmeldeübertragungsstelle beim Objekt Haidberg 9, 5500 Bischofshofen lag eine gutachterliche Beurteilung der Auswirkungen auf das gegebene Orts- und Landschaftsbild durch den Ortsplaner Arch. Prof. Dipl. Ing. Hanns Peter Köck vom 12.08.1998 zu Grunde. Die gutachterliche Beurteilung ist hinsichtlich Befund und Gutachten schlüssig. Die Berufungswerberin erörtert zwar in ihrer Berufung, aus welchen Gründen ihrer Meinung nach eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes nicht bzw. kaum gegeben ist. Der im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Versagung der Kenntnisnahme der Bauanzeige eingeholten gutachterlichen Beurteilung durch Arch. Prof. Dipl. Ing. Hanns Peter Köck wurde in der Berufung jedoch nicht auf gleicher fachlicher Ebene begegnet.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Berufung der max mobil Telekommunikation Service Ges.m.b.H., Kelsenstraße 5 - 7, 1030 Wien, vom 15.09.1998 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bischofshofen vom 24. August 1998, Zahl: 1.464/ 98-131/9 als unbegründet abweisen.

Die Begründung der Abweisung soll wie im Amtsbericht ausgeführt erfolgen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER betritt wieder den Sitzungssaal.

**12. Österr. Gesellschaft für Eisenbahngeschichte, Postfach 11, 4018 Linz;
Ansuchen um Verwendung des Gemeindewappens; Beratung und
Beschlussfassung**

Herr Bgm. Ing. Haselsteiner berichtet sinngemäß des **Amtsberichtes**, der wie folgt lautet:

Die Österreichische Gesellschaft für Eisenbahngeschichte (ÖGEG), Postfach 11, 4018 Linz teilt mit Schreiben vom September 1998 mit, dass bereits seit 1985 Sonderfahrten ab Bischofshofen mit ihren Dampflokomotiven durchgeführt werden. Seit über einem Jahr ist die Dampflokomotive 78.618 in Bischofshofen stationiert. Nachdem diese Lok heuer im Herbst 60 Jahre alt wird, ist vorgesehen eine „Geburtstagsfeier“ zu organisieren.

Die ÖGEG möchte, um die besondere Verbundenheit mit dem ehemaligen Stationierungsort und dem zukünftigen Einsatz dieser Lok als Triebfahrzeug vor Nostalgiezügen auszudrücken, im Rahmen dieser „Geburtstagsfeier“ diese Dampflokomotive auf den Namen Bischofshofen „taufen“. Es wäre dazu vorgesehen eine Magnettafel auf beiden Seiten der Lok mit dem Schriftzug Bischofshofen und dem Gemeindewappen anzubringen.

Die ÖGEG sucht hiermit um Verwendung des Gemeindewappens an.

§ 5 (1) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F. Der Gebrauch des Gemeindewappens durch natürliche oder juristische Personen bedarf der Bewilligung der Gemeindevertretung. Die Bewilligung darf nur aus wichtigen Gründen und nur für genau bezeichnete Zwecke erteilt werden, wenn ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch nicht zu befürchten ist. Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit lauten.

Gemäß § 5 (3) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F. ist für die Erteilung dieser Bewilligung eine Verwaltungsabgabe zu entrichten und beträgt diese, lt. Tarifpost 170 der Landes- u. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1993 i.d.g.F., ÖS 7.900,00.

Seitens des Amtes wird dazu festgehalten, dass ein Anbringen des Schriftzuges Bischofshofen und die Darstellung unseres Wappens auf einer Nostalgielok eine besondere Auszeichnung für unseren eisenbahngeschichtlich bedeutenden Ort Bischofshofen bedeuten würde. Auch ist diese Anbringung sicherlich eine einmalige Gelegenheit Bischofshofen in der Öffentlichkeit zu präsentieren und es ergibt sich daraus ein positiver Werbeeffect für unsere Gemeinde. Von Seiten des Amtes erscheint es, dass dies ausreichende Gründe sind hier den Gebrauch des Gemeindewappens auf unbestimmte Zeit zu genehmigen. Ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch ist bei der Verwendung des Gemeindewappens in diesem

Falle nicht zu befürchten. Wie bereits erwähnt bedeutet die Anbringung der Aufschrift Bischofshofen mit Wappen eine Auszeichnung für unseren Ort und es wird empfohlen die Verwaltungsabgabe in der Höhe von ÖS 7.900,00 als Subvention zu verrechnen.

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, stellt Herr Bgm. Ing. Haselsteiner den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen gemäß § 5 (1) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F., der Österreichischen Gesellschaft für Eisenbahngeschichte (ÖGEG), Postfach 11, 4018 Linz, die Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens, wie im Amtsbericht beschrieben, zu erteilen. Die Begründung möge wie im Amtsbericht angeführt erfolgen.

Weiters möge die Gemeindevertretung beschließen, dass die im Amtsbericht angeführte Verwaltungsabgabe von ÖS 7.900,00 vom Amt vorzuschreiben und gleichzeitig als Subvention der (ÖGEG) zu erlassen ist.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Fa. Multi Grafik, Grübl Str. 15, 5621 St. Veit i. Pg.; Ansuchen um Verwendung des Gemeindewappens; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die Firma Multi Grafik, Grübl Str.15, 5621 St. Veit Pg. hat mit Schreiben vom 13.09.1998 angesucht, anlässlich der Bearbeitung einer Gemeindechroniktafel in der Raiffeisenbank Bischofshofen mit Eintragungen von Firmen aus dem Ortsgebiet, das Gemeindewappen zu verwenden.

Weiters führt die Firma Multi Grafik an, dass es sich hierbei um eine einmalige Darstellung des Gemeindewappens handelt . Gleichzeitig wird ersucht von der vorgesehenen Verwaltungsabgabe für die Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens abzusehen, weil die Darstellung der Gemeindechronik in der Raiffeisenkasse sicherlich auch im Interesse der Gemeinde ist.

§ 5 (1) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F. Der Gebrauch des Gemeindewappens durch natürliche oder juristische Personen bedarf der Bewilligung der Gemeindevertretung. Die Bewilligung darf nur aus wichtigen Gründen und nur für genau bezeichnete Zwecke erteilt werden, wenn ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch nicht zu befürchten ist. Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit lauten.

Gemäß § 5 (3) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F. ist für die Erteilung dieser Bewilligung eine Verwaltungsabgabe zu entrichten und beträgt diese, lt. Tarifpost 170 der Landes- u. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1993 i.d.g.F., ÖS 7.900,00.

Der Gebrauch des Gemeindewappens soll sich auf die einmalige Darstellung auf einer Chroniktafel bzw. Präsentationstafel (Gemeinde und Wirtschaft), welche auch die geschichtliche Entwicklung der Gemeinde Bischofshofen enthalten soll und in der Raiffeisenkasse Bischofshofen zur Aufstellung gelangt, beschränken. (Ein Muster einer solchen Chroniktafel liegt dem Amtsbericht bei).

Die Dauer der Bewilligung beschränkt sich auf die Aufstellungsdauer der Chroniktafel in der Raiffeisenkasse Bischofshofen.

Der Gemeinde erscheint die Präsenz in der Öffentlichkeit bzw. der Werbeeffect, welcher bei der Aufstellung dieser Chronik- bzw. Präsentationstafel zum Tragen kommt, als ein wichtiger Grund hier den Gebrauch des Gemeindewappens zu genehmigen. Ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch ist bei der Verwendung des Gemeindewappens in diesem Falle nicht zu befürchten.

Für die Erteilung der Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens ist eine Verwaltungsabgabe gem. § 5 (3) Salzburger Gemeindeordnung einzuheben.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt somit den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen gemäß § 5 (1) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F. der Firma Multi Grafik, 5621 St. Veit Pg., die Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens, wie im Amtsbericht beschrieben, zu erteilen. Die Begründung möge wie im Amtsbericht angeführt erfolgen.

Für die Erteilung der Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens ist eine Verwaltungsabgabe, gem. § 5 (3) Salzburger Gemeindeordnung in Verbindung mit Tarifpost 170 der Landes- u. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1993 i.d.g.F von ÖS 7.900,00 zu entrichten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Allfälliges

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER ersucht um Wortmeldungen.

Herr GR PFUNER weist darauf hin, dass die Fa. Eberl und Bäckerei Landertinger an ihn herangetreten sind, ob es beim „Maimarkt“ am 7. Mai eine Möglichkeit der Zufahrt geben kann.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass man diesbezüglich Überlegungen anstellen wird.

Herr GV GANTSCHNIGG stellt die Frage, wer die Reise der Gemeinderäte nach Teneriffa bezahlt hat und was dort geschehen ist.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass es bereits seit vier Jahren von der Partnergemeinde Adeje Einladungen zu Ihrem Fest der Heiligen Ursula gibt. Da dieses Fest zum selben Zeitpunkt wie das Amselsingen stattfindet, ist man der Einladung bisher nie nachgekommen. Heuer hat man jedoch die Einladung angenommen und ist für 4 Tage nach Teneriffa geflogen. Die Gemeinde Bischofshofen hat den Flug und die Gemeinde Adeje das Hotel samt Essen übernommen. Herr Bgm. Ing. Haselsteiner weist darauf hin, dass dies ein reiner Partnerschaftsbesuch war und es keine Möglichkeit zum „Urlaubmachen“ gab, da jeden Tag ein Programm abgehalten wurde.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER weist darauf hin, dass er seinen Flug selbst bezahlt hat.

Herr GV GANTSCHNIGG ist der Meinung, dass die gesamte Gemeindevertretung die Möglichkeit einer gemeinsamen Reise zu diesem Fest nutzen sollte.

Frau GV RATH weist darauf hin, dass das Linksabbiegen bei der Hofer-Ausfahrt durch die Verkehrsinsel für LKW-Fahrer unmöglich geworden ist.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass hier bereits eine Korrektur vorgenommen wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.00 Uhr.

Bischofshofen, am 10.11.1998

g.g.g.

Der Bürgermeister (Ing. Herbert HASELSTEINER)

Für die SPÖ-Fraktion (Vzbgm. Hermann SCHÜTTER)

Für die ÖVP-Fraktion (Vzbgm. Jakob ROHRMOSER)

Für die FPÖ-Fraktion (GV Wolfgang KUCHLING)

Für die ULB-Fraktion (GV Johann GANTSCHNIGG)

Für die BLB-Fraktion (GV Johann KEHRER)

Schriftführer (Mag. Peter HINTERSTOISSER, VB Claudia SCHWEINZER)